

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Fachhochschule Köln,
Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften,
auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs
„Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ (Master of Arts, M.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Allgemeines	6
3	Fachlich-inhaltliche Aspekte	8
3.1	Struktur des Studiengangs und fachlich-inhaltliche Anforderungen.....	8
3.2	Modularisierung des Studiengangs	12
3.3	Bildungsziele des Studiengangs	14
3.4	Arbeitsmarktsituation und Berufschancen	15
3.5	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.....	16
3.6	Qualitätssicherung	17
4	Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung	22
4.1	Lehrende	22
4.2	Ausstattung für Lehre und Forschung	23
5	Institutionelles Umfeld.....	25
6	Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung	28
7	Beschluss der Akkreditierungskommission	44

1 Einleitung

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10.10.2003 – in der jeweils gültigen Fassung verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachter und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der AHPGS orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012, Drs. AR 25/2012) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

- Antragstellung durch die Hochschule
Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung (siehe 2.- 5.), die von der Hochschule geprüft und frei gegeben und nach der Freigabe zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtern zur Verfügung gestellt wird.
- Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)
Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf der Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung einen Gutachtenbericht (siehe 6.), der zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 7.) dient.

- Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS
Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf der Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung, dem abgestimmten Gutachtervotum der Vor-Ort-Begutachtung sowie unter Berücksichtigung der ggf. von der Hochschule nachgereichten Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens bzw. nachgereichten Unterlagen.

2 Allgemeines

Der Antrag der Fachhochschule Köln auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ wurde am 28.02.2013 in elektronischer und schriftlicher Form bei der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“ eingereicht. Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Fachhochschule Köln und der AHPGS wurde am 13.02.2013 unterzeichnet.

Am 16.04.2013 hat die AHPGS der Fachhochschule Köln „Offene Fragen“ bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 13.05.2013 sind die Antworten auf die Offenen Fragen (AOF) bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe der Zusammenfassenden Darstellung durch die Hochschule erfolgte am 12.06.2013.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“, den Offenen Fragen und den Antworten auf die Offenen Fragen finden sich folgende Anlagen (die von den Antragstellern eingereichten Unterlagen sind im Folgenden durchlaufend nummeriert):

Anlage 1:	Modulhandbuch
Anlage 2:	Modulübersicht
Anlage 3:	Studienverlaufsplan
Anlage 4:	Prüfungsordnung vom 19.01.2012
Anlage 5:	Rechtsprüfung der Prüfungsordnung
Anlage 6:	Diploma Supplement (engl.)
Anlage 7:	Lehrverflechtungsmatrix
Anlage 8:	Förmliche Erklärung der Hochschulleitung
Anlage 9:	Kurzbiographien der Lehrenden
Anlage 10:	Hochschulentwicklungsplan
Anlage 11:	Evaluationsordnung vom 10.06.2008
Anlage 12:	Fakultätsentwicklungsplan
Anlage 13:	Überblick über Zusatzangebote der Fakultät
Anlage 14:	Berufungsordnung

Anlage 15:	Hochschulstatistik über die wesentlichen Eckdaten der Fachhochschule Köln des akademischen Jahres 2011/12
Anlage 16:	Auswertung der Abschlussevaluation des Master-Studiengangs
Anlage 17:	Auswertung der Evaluation des Masteralumnitages 2012
Anlage 18:	Daten der Studierendenbefragung
Anlage 19:	2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
Anlage 20:	Aktueller Flyer des Studiengangs
Anlage 21:	Ergebnis Verbleibsstudie
Anlage 22:	Umsetzung der Empfehlungen der letzten Reakkreditierung
Anlage 23:	Bewertungsbericht Erstakkreditierung
Anlage 24:	Ergebnisse der Verbleibstudie der allgemeinen Studierendenbefragung

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt auf Grundlage der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012, Drs. AR 25/2012).

Am 16.07.2013 fand die Vor-Ort-Begutachtung statt. Der Antrag, die ergänzenden Erläuterungen sowie das Ergebnis der Vor-Ort-Begutachtung bilden die Grundlage für den Akkreditierungsbericht.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat über den Antrag der Fachhochschule Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, auf Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ auf Empfehlung der Gutachtergruppe positiv Beschluss gefasst und spricht die Akkreditierung mit Auflagen für die Dauer von 7 Jahren bis zum 30.09.2020 aus.

3 Fachlich-inhaltliche Aspekte

3.1 Struktur des Studiengangs und fachlich-inhaltliche Anforderungen

Der Master-Studiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ der Fachhochschule Köln wurde am 12.02.2009 mit drei Auflagen bis zum 30.09.2013 akkreditiert (*vgl. Anlage 1*). Die Auflagen wurden am 17.12.2009 als erfüllt bewertet.

Der von der Fachhochschule Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, angebotene Master-Studiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ ist ein Vollzeitstudiengang, der 120 Credits nach dem ECTS (European Credit Transfer System) umfasst und eine Regelstudienzeit von vier Semestern aufweist. Ein ECTS-Credit entspricht 30 Stunden studentischem Arbeitsaufwand. Der Gesamtworkload von 3.600 Stunden untergliedert sich in 544,5 Stunden Präsenzzeit, 2.695,5 Stunden Selbstlernzeit inkl. Zeit für die Erstellung der Abschlussarbeit und das Kolloquium sowie Praxisstudium im Umfang von 360 Stunden. Für das Abschlussmodul sind 26 ECTS-Credits vorgesehen. Pro Semester werden zwischen 29 und 31 Credits vergeben. Bei erfolgreichem Studienabschluss wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben (*vgl. Antrag A1.4*). Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt (*vgl. Anlage 6*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Erstmalig angeboten wurde der Master-Studiengang zum Wintersemester 2004/2005.

Die Änderungen zwischen dem erstakkreditierten und dem hier zur Reakkreditierung vorliegenden Studiengang als Ergebnis der Auswertung von Semesterabschlussgesprächen und Dozentenkonferenzen werden in den AOF unter Antwort 1 skizziert. Neben der Einführung einer Eignungsfeststellungsprüfung wurden eine Anpassung der ECTS-Punkte sowie die Einführung des Moduls M 11 Sozialpolitik vorgenommen. Ebenfalls geändert wird ab dem nächsten Wintersemester die Aufnahme des Donnerstags als zusätzlicher Studientag.

Für den Studiengang stehen 30 Studienplätze jeweils zum Wintersemester zur Verfügung. Bis zum Wintersemester (WS) 2008/09 wurde der Studiengang in zweijährigem Turnus angeboten, danach wurde eine Studierendekohorte pro Studienjahr aufgenommen.

Bislang (ab dem WS 2008/2009) wurden 32 Studierende im WS 2008/09, 29 Studierende im WS 2009/10, 31 Studierende im WS 2010/11 und 25 Studierende im WS 2011/12 aufgenommen. Im WS 2012/2013 wurden 31 Studierende eingeschrieben. Damit liegt die berechnete Auslastung in den letzten fünf Jahren bei 99 Prozent (*vgl. Antrag, A5.6*). Die angebotenen Studienplätze waren – betrachtet man die Bewerberzahlen – jeweils durchschnittlich doppelt überbucht. Die Zahlen werden ebenda dargelegt. Bei Betrachtung des Akkreditierungszeitraums haben 41 Studierende den Studiengang erfolgreich absolviert (insgesamt seit 2004/2005: 58). Hinzuweisen ist darauf, dass „die Quote derjenigen, die ihr Studium in der Regelstudienzeit beendet haben, (...) bei 2,4% [liegt], d.h. dass lediglich einer der 41 AbsolventInnen der Jahrgänge 3 und 4 [WS 2008/2009 und WS 2009/2010] das Studium innerhalb der Regelstudienzeit von 4 Semestern absolviert hat“ (*Antrag, A5.6*). Die Hochschule führt diesbezüglich aus, dass vermutlich ein Großteil der Studierenden die Anfertigung der Masterthesis vor allem aufgrund beruflicher Belastungen im 5. Semester vornehmen. Im Antrag unter A5.6 sowie in Anlage 15 finden sich weitere Erläuterungen zu den Statistiken zu Studienplatzbewerbungen, Annahmeverhalten, Studierendenzahlen und Absolvierendenzahlen bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang. In den AOF unter Antwort 13 wird dargelegt, dass die Abbrecherquote bei 7% liegt. Gründe dafür liegen laut Hochschule in der Überlastung eines Vollzeitstudiums bei gleichzeitiger Berufstätigkeit sowie zum Teil neu aufgenommener Berufstätigkeit (*vgl. ebd. sowie Antwort 2*).

Unter Anlage 16 finden sich Evaluationsergebnisse der Absolventenbefragung des fünften Durchgangs (Studienbeginn im WS 2011/2012) (n = 18): „Die aktuelle Abschlussevaluation ergab folgende Zufriedenheitswerte: mit der Informationskultur (Mittelwert 2,3) und der Leitung und Koordination des Studiengangs (Mittelwert 2,1)“ (*Antrag, A5.7*). Unter Anlage 21 finden sich Ergebnisse der Verbleibstudie (Jahrgänge WS 2006/07 bis WS 2009/10, n = 13). Eine detaillierte Auswertung der Ergebnisse findet sich im Antrag unter A5.4. Beispielsweise geben fast alle Befragten an, dass „die erste Stelle nach Studienabschluss den beraterischen und rechtlichen Fähigkeiten angemessen oder höchst angemessen war“ und weiter: „Die Befragten fühlen sich durch den Studiengang in den verschiedenen Kompetenzbereichen überwiegend gut vorbereitet. Die Fähigkeit zur Selbstreflexion sowie die rechtlichen Kompetenzen stechen leicht heraus“ (*Antrag, A5.4*).

Das laut Hochschule zentrale Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung vertiefter rechtlicher Kenntnisse und der Erwerb von Kompetenzen in Beratung, Mediation und Interessenvertretung (*vgl. näher Antrag, A2.1*).

Für den Master-Studiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ werden keine Studiengebühren erhoben (*vgl. Antrag A1.10*). Es wird jedoch ein Semesterbeitrag aktuell in Höhe von 219,35 Euro (Sozialbeitrag für das Kölner Studentenwerk, Semesterticket Köln, NRW-Semesterticket, AStA-Beitrag sowie Solidaritätsbeitrag) erhoben.

Im Antrag unter A1.14 werden verschiedene Module hinsichtlich der enthaltenen internationalen Aspekte erläutert. Hervorzuheben ist insbesondere das „Europäische Kooperationsseminar“ (Modul 18), in dem „eine Auseinandersetzung mit der Europäisierung und Internationalisierung der Sozialen Arbeit im Mittelpunkt [steht]. Im Rahmen einer Exkursion werden die Studierenden für diese nationalstaatlichen Unterschiede im europäischen Kontext‘ sensibilisiert“ (*ebd.*).

Laut Hochschule besteht die Möglichkeit, die Praxisphasen im Ausland zu verbringen oder ein Semester im Ausland zu absolvieren. Regelungen diesbezüglich finden sich in der Prüfungsordnung, § 4, Abs. 3. Die Anrechnung von im Ausland besuchten Modulen wird frühzeitig geprüft. Bei Ihrem Vorhaben, ein Auslandspraktikum oder ein Auslandssemester zu absolvieren werden die Studierenden von dem Internationalisierungsbeauftragten der Fakultät, dem Praxisreferat der Fakultät oder dem International Office der FH Köln unterstützt (*vgl. Antrag, A1.15*).

„Das Studium umfasst einen studiumsbegleitenden Praxisteil (Modul 20) von 360 Zeitstunden (210 Stunden Praxiszeit plus Dokumentation und theoretischer Aufarbeitung). Die Studierenden erfassen ihre Praxiserfahrung in 3 Fallberichten, welche die Grundlage des nachfolgenden integrativen Fallseminars (Modul 13) bilden. Die Erfahrungen in der Praxisphase fließen in die Beratungsmodule ein. Hier werden die Erfahrungen und Fragen der Studierenden aufgegriffen und theoretisch untersucht und ggf. supervisorisch aufgearbeitet“ (*Antrag, A1.18*).

Laut Hochschule verfügt die Mehrheit der Lehrenden über eigene Praxiserfahrung, wodurch der Einbezug aktueller Praxisbeispiele sowie die Reflexion der Fälle ermöglicht werden. Darüber hinaus erhalten die Studierenden die Mög-

lichkeit, konkrete theoretische Inhalte in der Praxis anzuwenden (Projektseminare in Modul 16 oder das europäische Kooperationsseminar).

„Da die Studierenden die Praxiserfahrungen entweder bei ihren aktuellen Arbeitgebern oder in einschlägigen Praktikumsstellen machen, sind sie dazu aufgerufen, ihre Praxis- und Arbeitsstellen dahingehend zu überprüfen, ob sie ihnen ausreichend Zugang für Fälle ermöglicht, welche den Vorgaben des integrativen Fallseminars entsprechen. Die Praktikumsstellen sollten Beratungsmöglichkeiten bieten wie z.B. die Schuldnerberatung oder die Beratung von MigrantInnen, Bei der Auswahl geeigneter Praktikumsstellen leistet die Studiengangsleitung Hilfestellung“ (*Antrag, A1.18*).

An der Fakultät sowie im Studiengang wird „Ilias“ als mediale Lernplattform genutzt. Die Studienstruktur des Studiengangs ist bei Ilias abgebildet, so dass es „zu jeder Lehrveranstaltung einen passenden Ordner“ (*Antrag, A1.17*) gibt. Über die Plattform haben die Lehrenden die Möglichkeit Lehr- und Lernmaterialien (Texte, Skripte, Präsentationen etc.) bereit zu stellen oder Foren einzurichten. Gleichmaßen bestehen diese Möglichkeiten für die Studierenden. Darüber hinaus dient die Plattform auch zur allgemeinen Information der Studierenden. Formate von E- und Blended Learning sind laut Hochschule angestrebt (*vgl. ebd.*).

„Eine grundsätzliche forschende Haltung ist als zentrales Element in den Studiengang implementiert. Dies liegt auch darin begründet, dass die Entwicklung des Studiengangskonzepts untrennbar an einen intensiven Forschungsprozess und dessen Ergebnis geknüpft war (...). Dieser Forschergeist ist von Beginn in die Konzeptualisierung des Studiengangs und in das Selbstverständnis der Lehr-Lern-Architektur des MA BVSR eingeflossen“ (*Antrag, A1.19*). Laut Hochschule ist der Studiengang mit wissenschaftlichen Forschungsschwerpunkten der Fakultät verbunden. Neben der Einbindung der Studierenden in die Forschungsprojekte der Lehrenden fördern die Dozenten die Einbindung der Masterthesis in die Praxis öffentlicher und freier Träger der Sozialen Arbeit durch Vermittlung von Kontakten zu potentiellen Projektpartnern und durch Unterstützung der Studierenden bei der Entwicklung geeigneter forschungsgeleiteter Fragestellungen (*vgl. näher ebd.*).

3.2 Modularisierung des Studiengangs

Der Master-Studiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ umfasst insgesamt 24 Module von denen 21 Module absolviert werden müssen. Bei acht Modulen bestehen Wahlmöglichkeiten.

Pro Semester sind maximal 31 Credits zu absolvieren (*vgl. Anlage 3*). Erläuterungen zur Modularisierung im Studiengang finden sich in den AOF unter den Antworten 3 - 6.

Folgende Module werden angeboten:

#	Titel	CP	Sem.
1	Rechtsverwirklichung und Zivilrecht	5	1
2	Ausgewählte Rechtsgebiete des Sozialrechts	9	1
3	Ausgewählte Gebiete der Sozial- und Entwicklungspsychologie	3	1
4	Person und Rolle im beruflichen Feld – Berufsbezogenes Gruppendynamisches Training	4	1
5	Beratung und Mediation – Theoretische Modelle	4	1
6	Ethik und Recht in der Beratung	4	2
7	Ausgewählte Rechtsgebiete des Sozialrechts	6	2
8	Gest. Erleben und Verhalten (unter rechtlichen Aspekten)	3	2
9	Strukturen und Prozesse in Teamarbeit und Organisationen	4	2
10	Beratung und Mediation	4	2
11	Sozialpolitik	4	2
12	Wahlpflichtmodul Zivil- und Sozialrecht	8	3
13	Integratives Fall- und Supervisionsseminar	6	3
14	Prof. Formen der Informationsdarstellung und Kommunikation	3	3
15	Beratung und Mediation	4	3
16	Integrative Projektseminare	5	3
17	Masterseminar	3	3
18	Europäisches Kooperationsseminar	4	4
19	Master-Thesis inkl. Kolloquium	26	4
20	Studienbegleitender Praxisteil	12	1-2

Die Begründung der Hochschule zum Angebot von Modulen mit einem Umfang von weniger als fünf ECTS-Credits findet sich in den AOF unter Antwort 4. Demnach ergeben die Workloaderhebungen die entsprechende Belastung. Weitergehend wird erläutert, dass die ECTS-Punkte zwar unterschiedlich verteilt sind, die Modulanzahl beträgt jedoch 5-6 Module im Semester beträgt,

wodurch die Prüfungslast von Seiten der Hochschule als ausgewogen bewertet wird. Die Prüfungen sind laut Hochschule so gestaltet, dass sowohl die Prüfungsform als auch die Verteilung angemessen ist. „In den verschiedenen Instrumenten der aktuellen Evaluation wurde die inzwischen gelungene Aufteilung der Prüfungslast durch die Lernenden bestätigt“ (*ebd.*).

Die Modulbeschreibungen finden sich in Anlage 1. Sie enthalten jeweils folgende Angaben: Modulnummer, Modultitel, Modulverantwortlicher, Lehrende, Workload, Kontakt- und Selbstlernzeit, Lehrveranstaltungen, Studiensemester, Studiengänge, Qualifikationsziele, Inhalte des Moduls, Verwendbarkeit des Moduls, Teilnahmevoraussetzungen, Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (Prüfungsform). Das Modulhandbuch soll laut Hochschule strukturell an die Gliederung des Studienverlaufsplans angepasst werden.

Pro Semester sind im Studiengang die folgenden Modulprüfungen zu absolvieren:

1. Semester: 5 Module (Klausuren, Hausarbeiten/ Referate)
2. Semester: 7 Module (Klausuren, Hausarbeiten/ Referate)
3. Semester: 6 Module (Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Fallberichte aus der Praxis)
4. Semester: 2 Module (Vortrag/ Moderation eines Tagespunktes/ Abschlussbericht für das Internationale Seminar, Masterthesis) (*vgl. Antrag, A1.13*).

Die zeitliche Lage der Prüfungsleistung ist von Modul zu Modul individuell, so die Hochschule. Insgesamt werden die Prüfungsleistungen so koordiniert, dass sie auf das Semester verteilt sind. „Damit sollen Spitzenbelastungen in der Prüfungslast vermieden werden“ (*ebd.*).

Im Studiengang sind insgesamt 17 der 22 Module mit einer benoteten Prüfungsleistung abzuschließen (*vgl. Antrag, A1.13*). Eine Begründung für die Module, die unbenotet abgeschlossen werden, findet sich im Antrag A1.13.

Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. (*vgl. Anlage 4, § 14*). Regelungen bzgl. der Ausweisung der ECTS-Einstufung entsprechend den aktuellen Vorgaben des ECTS Users' Guide sind in der Prüfungsordnung bislang nicht getroffen. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist

bislang noch nicht geregelt, die entsprechende Änderung der Prüfungsordnung soll vorgenommen werden. Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention unter § 10 geregelt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium, beim Absolvieren von abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen finden sich in §18, Abs. 4 der Prüfungsordnung (*Anlage 4*).

Ein Nachweis über die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung findet sich unter Anlage 5.

3.3 Bildungsziele des Studiengangs

Der konsekutive Master-Studiengang soll auf Professionalisierungsbedarfe in bestimmten Bereichen der Sozialen Arbeit reagieren. „So ist ein Mangel an Fachkräften auszumachen, die über spezifische Kompetenzen in der psychosozialen Beratung und Vertretung und über besondere Kenntnisse im Sozial-, Jugendhilfe- und Familienrecht verfügen. Dieser Studiengang eröffnet Studierenden die Möglichkeit, vertiefte Rechtskenntnisse und eine besondere Methodenkompetenz in der Beratung, Mediation und Interessenvertretung zu erwerben. Er qualifiziert damit in besonderem Maße für beratungsintensive Arbeitsfelder. Hierzu zählen alle Bereiche, in denen Menschen z.B. zu Fragen der Sozialleistungen beraten werden, so etwa die Schuldnerberatung, Beratung bei Pflegebedürftigkeit, Seniorenberatung, Beratung für Menschen mit Behinderung oder im Rahmen der rechtlichen Betreuung. Besondere Beratungskompetenz ist auch erforderlich z.B. im Bereich der Schulsozialarbeit, der Klinischen Sozialarbeit, der Straffälligenhilfe und im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (*vgl. Antrag, A2.3, näher auch Antrag, A2.2*).

„Die Vermittlung eines solch spezifischen und zugleich vielfältig transdisziplinären Kompetenzerwerbs ist nur im Rahmen eines Masterstudiengangs umsetzbar. Die Erfüllung eines solch klar umrissenen Berufs- und Qualifikationsprofils (...) kann nur in einem Studiengang gelingen, welcher die oben genannten Studienziele und Leistungsanforderungen in einer Lehr-Lern-Architektur vermittelt, welche in ihrem fachlich-inhaltlichen sowie methodisch-didaktischen Anspruch deutlich auf Masterniveau angesiedelt ist“ (*ebd.*).

Das Konzept des Studiengangs wird im Antrag unter A2.3 beschrieben. Demnach werden im ersten und zweiten Semester „fachliche und methodische Grundlagen in den Bereichen des Sozialrechts und der Beratung vermittelt. Zudem sammeln Studierende im ersten Studienjahr studienbegleitend 210 Stunden praktische Erfahrungen in der Beratung, Mediation und Vertretung. Eine enge Verschränkung von ersten beruflichen Praxiserfahrungen (Praxisphase) und deren theoretisch gestützter Aufarbeitung in modernen Lehr-/Lernarchitekturen stellt einen wichtigen didaktischen Kern des Studiengangs dar. So wird in der zweiten Hälfte des Studiums zunehmend das Grundlagenwissen aus den beiden Teilbereichen in integrativen Fall- und anwendungsbezogenen Projektseminaren aufeinander bezogen. Dadurch lernen die Studierenden das theoretisch erlangte Wissen mit ihren Praxiserfahrungen zu verschränken. Insgesamt wird die zu erbringende Transferleistung zwischen Theorie und Praxis sowie Rechts- und Beratungsanteilen von Beginn und somit bereits in den eher theoretisch orientierten Veranstaltungen der ersten beiden Semester angestoßen und im Verlaufe des Studiums in ihrer Multidimensionalität zunehmend vertieft.

Das europäische Kooperationsseminar, welches im letzten Semester stattfindet, stellt hierfür eine wichtige Lehreinheit dar. Die Exkursion bietet den Studierenden die Möglichkeit, die unterschiedlichen rechtlichen und sozialpolitischen Antworten auf prekäre Lebenslagen im europäischen Vergleich zu analysieren. Mit der Masterarbeit und dem daran anschließenden Kolloquium wird das Studium abgeschlossen“ (*Antrag, A2.3*).

3.4 Arbeitsmarktsituation und Berufschancen

Der konsekutive Master-Studiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ ist laut Hochschule darauf ausgerichtet, dass die Studierenden nach Abschluss des Studiums u. a. in folgenden Bereichen tätig werden:

- Öffentliche und freie Jugendhilfe
- Rechtliche Betreuung (Selbständige Tätigkeit oder Beschäftigung bei Betreuungsvereinen und -behörden)
- Vormundschaft, Pflegschaft
- Schulsozialarbeit
- Sozialberatung für Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen bei öffentlichen oder freien Trägern und den gemeinsamen örtlichen Servicestellen

- Sozialberatung bei Arbeitslosigkeit/ Fallmanagement in der Arbeitsförderung
- Betriebliche Sozialarbeit
- Drogenhilfe/Suchtberatung
- Schuldnerberatungsstellen
- Interkulturelle Beratung/Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund
- Bewährungshilfe, Gerichtshilfe
- Soziale Dienste in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen (*Antrag, A3.1*).

Bezogen auf die Arbeitsmarktsituation werden im Antrag unter A3.2 aktuelle Studien wiedergegeben. „Insgesamt kann demnach von einem weiteren Zuwachs an Stellen im Sozialen Bereich ausgegangen werden. Inwiefern dieser Stellenzuwachs aber auch eine weitere Professionalisierung und eine Erhöhung der Qualifikationsstandards in der Sozialen Arbeit nach sich ziehen wird, so dass sich das Einkommensniveau stabil halten bzw. weiter leicht verbessern wird, ist vor dem Hintergrund weitgreifender gesellschaftlicher Umwälzungen nicht absehbar“ (*ebd.*).

Um Informationen zur aktuellen Arbeitsmarktsituation der Absolventen des Master-Studiengangs zu erhalten, wurde im November 2012 eine Absolventenbefragung (n = 13) durchgeführt (*vgl. auch Anlagen 21*). Die Ergebnisse werden im Antrag unter A5.4 zusammenfassend dargelegt. Beispielsweise sind 90 Prozent der Teilnehmer berufstätig. Die Absolventen, die vor Studienbeginn noch keine Stelle hatten, haben spätestens ein halbes Jahr nach Studienabschluss ihre erste Stelle gefunden. Zwei von ihnen haben ihre Stelle aufgrund des Masterabschlusses und der darin erworbenen Qualifikationen erhalten. Dagegen gibt keiner der Befragten an, dass sich durch den Abschluss Aufstiegschancen eröffnet oder eine Gehaltserhöhung ergeben hätte. 75 % der Befragten geben an, wie ein/e Sozialarbeiter/in mit Bachelorabschluss oder Diplom bezahlt zu werden. Weitere Ergebnisse finden sich ebenda.

3.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

In der Prüfungsordnung (*vgl. Anlage 4*) sind die Zulassungsvoraussetzungen unter § 3 geregelt: „(1) Zulassungsvoraussetzungen für das Studium sind der Nachweis der erforderlichen fachlichen Qualifikation. (2) Die fachliche Qualifikation wird nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium aus den Bereichen der Sozialen Arbeit (Sozialarbeit/ Sozialpädagogik/ Sozialwesen, der angewandten Sozialwissenschaften), der Pädagogik, der Gesundheits- und

Pflegewissenschaften sowie benachbarter sozialwissenschaftlicher Fächer. Die Abschlussnote des Hochschulstudiums muss mindestens „gut“ betragen. Der Abschluss ist nachzuweisen durch ein Zeugnis einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eines als gleichwertig anerkannten Studienabschlusses einer ausländischen Hochschule. Die Regelstudiendauer dieses Studiums muss mindestens drei Jahre betragen.“ Über diese formalen Voraussetzungen hinaus ist eine Darstellung der Motivation für das Studium einzureichen. Weitergehend wird ebenda das Auswahlverfahren geregelt, sofern mehr geeignete Bewerber als Studienplätze vorhanden sind (*vgl. auch Antrag, A4.1*).

Im Antrag unter A4.5 begründet die Hochschule die Eingangsqualifikation in Relation zum angestrebten Bildungsziel: „Die mit dem Masterstudiengang angestrebte transferierbare Rechtsanwendungs- und integrierte Rechtsberatungskompetenz setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium im sozialen Bereich voraus, deren Abschlussnote die Studierenden als herausgehoben gute Absolventen ausweist. Die weitere Eignungsfeststellungsprüfung soll eine tiefergehende Überprüfung der für den Masterstudiengang notwendigen Grundkenntnisse in den relevanten Bereichen Recht und Beratung ermöglichen.“

Bewerber mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zählen zu den Fällen außergewöhnlicher Härte. Dieser Personengruppe werden 2% der Studienplätze zugewiesen. Der Nachteilsausgleich ist in § 6, Abschnitt 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen geregelt.

3.6 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung der Fachhochschule Köln ist im Hochschulentwicklungsplan (*vgl. Anlage 10*) dargelegt: „Für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre nutzt die Fachhochschule Köln (...) ein breites Spektrum an Instrumenten (Lehrevaluation, Studierendenbefragung, Verbleibstudien, Feedbackmanagement, externe Gutachten und Rankings). Zukünftig wird die Fachhochschule Köln die Qualität des Lehr- und Studienangebots durch ein integriertes Qualitätsmanagement dokumentieren, das Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zum Ziel hat. Hierfür entwickelt sie ihr Qualitätssicherungskonzept zu einem prozessorientierten Betreuungs-, Lehr- und Evaluationssystem weiter, das die Studierenden entsprechend dem ‚studentischen Lebenszyklus‘ vom Übergang in die Hochschule bis zum Übergang in den Arbeitsmarkt be-

gleitet. Sie wird hierzu ein Kenngrößensystem aufbauen, das ein zeitnahe Controlling und Handeln ermöglicht. Die Fachhochschule Köln strebt die Weiterentwicklung innovativer Evaluationsmaßnahmen in einzelnen Lehreinheiten an, um modellhafte Qualitätssicherungsmethoden zu erarbeiten und in die Praxis umzusetzen.“ Zu den Maßnahmen der Qualitätssicherung gehören laut Hochschule insbesondere die regelmäßige Erhebung von Daten zur Studierendenzufriedenheit und zum Lehrerfolg in Form von Lehrveranstaltungsevaluationen und allgemeinen Studierenden- und Alumnibefragungen. Weitere Informationen sind dem Hochschulentwicklungsplan (*Anlage 10*) und der Evaluationsordnung (*Anlage 11*) zu entnehmen.

Der zur Reakkreditierung vorliegende Studiengang ist in die Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule eingebunden (Lehrevaluation, Studienbefragungen, Feedbackmanagement und Verbleibstudien).

Neben diesen allgemeinen, studiengangs- und fakultätsübergreifenden Qualitätssicherungsmaßnahmen werden studiengangsinterne Maßnahmen zur Qualitätssicherung ergriffen:

- die Durchführung eines Evaluationsworkshops mit den Studierenden, jeweils zum Ende des Wintersemesters, separat mit jedem Jahrgang und auf Grundlage qualitativer Evaluationsmethoden,
- eine studiengangsinterne Absolventenbefragung, um studiengangsspezifische, statistische Daten, wie beispielsweise Informationen über die tatsächlich gewählten Berufsfelder, zu erheben,
- ein jährliches Treffen aller Lehrenden im Studiengang, an dem die Rückmeldungen der Studierenden aus den Evaluationsworkshops vorgestellt und Weiterentwicklungsbedarf von Seiten der Lehrenden diskutiert wird (*vgl. Antrag, A5.3*).

Auch im Antrag unter A5.2 werden die studiengangsbezogenen Maßnahmen erläutert: „Als besonders wichtige QM-Maßnahmen des Masterstudiengangs ‚Beratung und Vertretung im Sozialen Recht‘ sind die Semesterauswertungsgespräche zum Ende eines jeden Semesters mit den Studierenden und den Lehrenden hervorzuheben. Die Gespräche dienen der Evaluation und Weiterentwicklung der Struktur- und Prozessqualität des Studiengangs. Hierzu werden insbesondere die Modulinhalte, die Workloadverteilung und -belastung, die Gewichtung und inhaltliche Verzahnung der Module und die Organisationsabläufe bewertet. In den einzelnen Lehrveranstaltungen führen die DozentInnen

regelmäßig Feedbackrunden durch und kommunizieren diese Ergebnisse an die Studiengangsleitung und das Kollegium.“

Bezogen auf die Evaluation der Praxisrelevanz wird von Seiten der Hochschule die Ergebnisse der Verbleibstudie (*vgl. Anlagen 16, 17 und 21*) verwiesen (*Antrag, A5.4*). Darüber hinaus weist die Hochschule darauf hin, dass die Studiengangsleitung in engem Austausch mit der Praxis steht. „Regelmäßig werden Lehraufträge an Personen aus der Praxis der Beratung und des Sozialrechts vergeben. Darüber hinaus werden zahlreiche Bemühungen unternommen, die Praxisrelevanz des Studiengangs abzusichern“ (*Antrag, ebd.*).

Eine Abfrage der Workloadbelastung findet in verschiedenen Instrumenten des Evaluationskonzeptes statt, so die Hochschule. Die Abfrage der Arbeitsbelastung im Rahmen der Semesterauswertungsgespräche bestätigen laut Hochschule das angemessene Niveau und die damit einhergehende Arbeitsbelastung. „Die Studierenden zeigen sich (...) mit dem hohen fachlichen Anspruchsniveau des Studiengangs sehr einverstanden, verweisen aber zugleich ausdrücklich darauf, dass die Arbeitsbelastung einem Vollzeitstudienengang auf Masterniveau entspreche. Zudem könne man sich durch die inzwischen deutlich verbesserte Aufteilung der Prüfungsleistungen über das Semester hinweg den Workload gut und mit einer gewissen Flexibilität aufteilen“ (*Antrag, A5.5*). Im Antrag unter A5.6 wird angegeben, dass „die Quote derjenigen, die ihr Studium in der Regelstudienzeit beendet haben, (...) bei 2,4% [liegt], d.h. dass lediglich einer der 41 AbsolventInnen der Jahrgänge 3 und 4 das Studium innerhalb der Regelstudienzeit von 4 Semestern absolviert hat. (...) Die aktuelle Abschlusserhebung des Master 5 hat ergeben, dass die meisten Studierenden die Anfertigung ihrer Masterthesis vor allem aufgrund beruflicher Belastungen (*siehe Anlage 2*) im 5. Semester vornehmen, d.h. Regelstudienzeit + 1.“

Die Bewerberlage im Studiengang ist gut. Die angebotenen Studienplätze waren bei Betrachtung der Bewerberzahlen durchschnittlich doppelt überbucht (*Antrag, A5.6*). Ein weiterer Anstieg der Bewerberzahlen wird aktuell jedoch nicht gesehen.

Laut Hochschule sind auf dem Internetauftritt der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften unter der Rubrik „Studiengänge/MA Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ alle wichtigen Informationen zum Studiengang veröffentlicht (Modulhandbuch, die Prüfungsordnung, den Studienverlaufsplan,

Informationen zu Stipendien, sowie zu Veröffentlichungen etc., Informationen zur Anerkennung der Praxisvorerfahrungen, Zugangsvoraussetzungen, aktuellen Termine, Semesterpläne der jeweiligen Semester). Für einen direkten Kontakt sind die Daten der Studiengangsleitung und der Studiengangskoordination auf der Internetseite des Studiengangs zu finden (*vgl. weitergehend Antrag, A5.7*).

Die fachbereichsübergreifende Beratungsstelle der Fachhochschule Köln ist die zentrale Studienberatung. Hier können sich alle Studieninteressenten über die verschiedenen Studiengänge informieren. Ein Großteil der studiengangsspezifischen Beratung (auch der Studieninteressierten) wird durch die Studiengangskordinatorin und die Studiengangsleitung wahrgenommen. Die Studierenden haben jeder Zeit die Möglichkeit sich telefonisch, per E-Mail aber auch persönlich an die Studiengangskordinatorin zu wenden. Die Studiengangsleitung bietet Sprechstunden an. Die Studierenden können sich zudem direkt per E-Mail und telefonisch an die Lehrenden des Studiengangs wenden, oder die wöchentlichen Sprechstundenzeiten der Lehrenden nutzen (*vgl. Antrag, A5.8*).

„Die Chancengleichheit von Frauen und Männern ist an der Fachhochschule Köln ein strategisches Ziel ihrer zukunftsfähigen Hochschulentwicklung. Mit der Orientierung auf die Prinzipien des Gender Mainstreaming hat sich die Fachhochschule Köln entschieden, die Bemühungen um die Verwirklichung der Chancengleichheit nicht auf die Durchführung von Sondermaßnahmen für Frauen zu beschränken, sondern als Querschnittsaufgabe in alle Entscheidungsstrukturen und Entwicklungsprozesse zu integrieren. Das Ziel der Gleichstellung ist bei allen ressourcen- und personenbezogenen Entscheidungen der Hochschule ausdrücklich zu beachten und in die Verfahren der Qualitätssicherung durchgängig zu integrieren“ (*Anlage 10*). Bezogen auf den zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang bezieht sich die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit u. a. auf den Versuch, auch männliche Studierende für den Studiengang zu gewinnen, so die Hochschule. Darüber hinaus werden zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit fakultätsintern Angebote wie bspw. Workshops zur Karriereplanung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Frauenstadtführungen (*vgl. näher Antrag, A5.9*) gemacht.

Bezüglich der Chancengleichheit von Studierenden mit besonderen Lebenslagen bieten die Fakultät und der Studiengang verschiedene Angebote wie bspw. Lernsamstage mit Kinderbetreuung, externe Lernblocks mit Kinderbe-

treuung als Wochenendseminar, Campuserholung in den Sommerferien und in den Herbstferien, in der Zeit der Überschneidung mit Langzeitveranstaltungen und Prüfungszeit, Semestereröffnung mit Kindern (Hoffest), Möglichkeit Kinder mit an der Arbeits- und Studienplatz zu bringen/ Vernetzung unter den Eltern (*vgl. näher ebd.*) an. Für ausländische Studierende bietet das Sprachlernzentrum der FH Köln Deutschkurse an. Zudem werden an der Fakultät Seminare zum Thema Fachvokabular angeboten (*vgl. ebd.*).

Die Fachhochschule Köln und die Fakultät haben Maßnahmen getroffen, um Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen den Zugang zum Studium zu erleichtern. Genauere Informationen erhalten die Studierenden über das Portal „Barrierefreies Studium“ an der Fakultät sowie über die die Webseite der „Fachhochschule Köln – Studium mit Behinderung“ (*vgl. detailliert Antrag, A5.10*).

4 Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung

4.1 Lehrende

Unter Anlage 7 findet sich eine Lehrverflechtungsmatrix. Demnach sind im konsekutiven Master-Studiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ 13 hauptamtlich Lehrende (davon 10 Professoren) der Fachhochschule Köln eingebunden. Weitergehend sind vier nebenberuflich Lehrende eingebunden. Unter Anlage 9 finden sich Kurzbiographien der Lehrenden. Es werden Angaben gemacht zu den Denominationen bzw. Lehrgebieten, zur Qualifikation, zu Arbeits- und Forschungsschwerpunkten sowie zu Lehrgebieten.

Laut Hochschule verteilt sich die Lehre im Studiengang zu 77% auf Professoren und zu jeweils 11,5% auf Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte.

Die Betreuungsrelation liegt bei 21 – 25 Studierenden pro Lehrendem. „Insgesamt handelt es sich hier um ein rein rechnerisches Exempel, da sich die Lehrkapazität auf eine große Anzahl von Lehrenden der Fakultät als auch auf Lehrbeauftragte verteilt“ (*Antrag, B1.2*).

Für die Auswahl von Professoren gibt es ein strukturiertes Berufungsverfahren, das in der Berufsordnung der Fachhochschule Köln geregelt ist (Prädikatspromotion, der Nachweis einer umfassenden wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung, die Begutachtung durch mindestens zwei auswärtige HochschullehrerInnen sowie eine mindestens fünfjährige berufliche Praxis).

Bei Lehrbeauftragten werden neben erforderlichen Praxiskenntnissen auch fachwissenschaftlich ausgewiesene Personen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufträgen bedacht. Bei der Auswahl der Lehrbeauftragten wird darauf geachtet, dass es sich um Personen handelt, die im Bereich der Pädagogik der Kindheit und Familienbildung tätig sind, oder sich als Experten für diesen Bereich ausweisen können. Die Evaluation der von Lehrbeauftragten durchgeführten Lehrveranstaltungen fließt in die Evaluation des Studiengangs ein.

Neu eingestellten Hochschullehrern wird zur hochschuldidaktischen Weiterbildung eine Lehrdeputatsermäßigung im Umfang von 4 Semesterwochenstunden im ersten Jahr der Tätigkeit angeboten. Des Weiteren ist eine individuelle Fortbildung am Hochschuldidaktischen Weiterbildungszentrum des Landes

NRW möglich. Die FH Köln ist dem landesweiten Netzwerk für die hochschuldidaktische Weiterbildung angeschlossen. Schließlich gibt es ein spezielles Lehrenden-Coaching für neuberufene Professoren (*vgl. Antrag, B1.3/B1.4*).

4.2 Ausstattung für Lehre und Forschung

Eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherstellung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung liegt vor (*vgl. Anlage 8*).

Im Antrag unter B3.1 wird die sächliche und räumliche Ausstattung der Hochschule detailliert beschrieben. Demnach werden die Veranstaltungen in den Räumen des Geisteswissenschaftlichen Zentrums der FH Köln, Uberring 48 durchgeführt. Raumflächen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften belaufen sich auf insgesamt 3808,5 m². Diese untergliedern sich in Seminarräume, Büroräume, Besprechungs- und sonst. Räume sowie PC Räume.

„Für die ‚Bildungswerkstatt‘ des Studiengangs und des Weiteren zur Nutzung der Fakultät werden 2013 drei Lehrveranstaltungsräume mit einer Größe von 311,57 m², ein Treffpunktbereich mit einer Größe von 70,4 m² und ein Außengelände neu ausgebaut. Hieraus ergeben sich flexible Raumformate für Veranstaltungen mit 30 bis 120 TeilnehmerInnen sowie Räumlichkeiten, die besonderen Lehrveranstaltungsformaten Rechnung tragen (wie Bewegung, musikalische Bildung, Spiel etc.)“ (*Antrag, B3.1*).

Die Campusbibliothek Südstadt bietet (Stand: September 2012) 143.217 gedruckte Bücher und Zeitschriften an. Die Hochschulbibliothek mit vier Standorten (Campus Südstadt, Campus Deutz, Campus Leverkusen und Campus Gummersbach) verfügt über 350.086 Printmedien. Hinzu kommen 15.572 eBooks. Die Zahl der Abos für Print-Zeitschriften für die Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften beläuft sich auf 135. Die Kosten für Neuerwerbungen an Printmedien für die Fakultät 01 betragen 2011 55.793 Euro.

Die Bibliothek bietet ihren Medienbestand an allen vier Standorten der Fachhochschule Köln in Freihandaufstellung zur Ausleihe an. Über den Onlinekatalog können die Nutzerinnen und Nutzer im gesamten Informationsangebot recherchieren und bei Bedarf Bücher aus anderen Standorten in die eigene Abteilungsbibliothek bestellen.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek reichen montags bis freitags einheitlich an allen Standorten der Fachhochschule Köln von 09:00 bis 22:00 Uhr und sams-

tags von 10:00 bis 22:00 Uhr (Servicezeiten am Standort Köln von 09:00 bis 20:00 Uhr, am Samstag von 10:00 bis 16:00 Uhr). Im Antrag unter B3.2 wird weitergehend der Literaturbestand der Fakultät sowie weitere bibliotheksrelevante Aspekte dargelegt (bspw. an allen Standorten Einzel- und Gruppenarbeitsplätze, WLAN-Hotspots).

Die EDV-Ausstattung wird ebenso wie die Finanzmittel für Hilfskräfte, Sach- und Investitionsmittel sowie Drittmittel im Antrag unter B3.3/B3.4 detailliert dargelegt.

5 Institutionelles Umfeld

„Die Fachhochschule Köln ist die größte Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Deutschland. An vier Standorten (Campus Südstadt, Campus Deutz, Campus Leverkusen und Campus Gummersbach) werden 19.782 Studierende von 402 Professorinnen und Professoren betreut. Elf Fakultäten bieten ca. 70 Studiengänge aus den Ingenieurwissenschaften und den Geistes- bzw. Gesellschaftswissenschaften an; das Fächerspektrum umfasst die Bereiche Architektur und Bauwesen, Informatik / Informations- und Kommunikationstechnologie, Ingenieurwesen, Kultur und Gesellschaft, Information und Kommunikation, Medien und Wirtschaft. Hinzu gekommen sind im Herbst 2009 Angewandte Naturwissenschaften. Alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Köln sind akkreditiert“ (*Antrag, C1.1*).

Das „Modell der hochschuldidaktischen Differenzierung“, das laut Hochschule der zunehmenden Verschiedenartigkeit von Studierenden Rechnung trägt und diese insbesondere zu Beginn des Studium intensiv und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fertigkeiten unterstützt, zählt zu den zehn vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und der Kultusministerkonferenz ausgezeichneten Konzepten für exzellente Lehre an deutschen Hochschulen.

Inter- und Transdisziplinarität in Forschung und Lehre zählen nach eigenen Angaben zu den Markenzeichen der Hochschule. Rund 70 Prozent der Projekt- und Abschlussarbeiten an der Fachhochschule Köln entstehen in Zusammenarbeit mit Unternehmen.

„Ethik, Verantwortung, Nachhaltigkeit – unter diesen Prämissen vollzieht sich Forschung an der Fachhochschule Köln. Dies spiegelt sich auch in ihrem Forschungsprofil; die Aktivitäten konzentrieren sich auf Themenfelder, die von besonderer Relevanz für Wirtschaft und Gesellschaft sind“ (*ebd.*).

Im Antrag ebenda finden sich weitere Angaben zum Aufbau und der Organisation der Fachhochschule Köln (bspw. Fakultäten, Leitungsgremium, wissenschaftliche Einrichtungen).

An der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften studieren insgesamt 1.766 Studierende (Stand 2013). Die Fakultät wurde 2002 gegründet und führte die vorherigen Fachbereiche Sozialpädagogik und Sozialarbeit zusammen. Sie gliedert sich in 7 Institute:

1. Institut für Angewandtes Management und Organisation in der Sozialen Arbeit
2. Institut für die Wissenschaft der Sozialen Arbeit
3. Institut für interkulturelle Bildung und Entwicklung
4. Institut für Kindheit, Jugend, Familie und Erwachsene
5. Institut für Medienforschung und Medienpädagogik
6. Institut für Soziales Recht
7. Institut für Geschlechterstudien

„Die Fakultät ist, nimmt man das Drittmittelaufkommen als Messgröße, im Vergleich der Fachbereiche Sozialwesen in NRW besonders forschungsstark. Sie ist durch ihre Mitglieder in verschiedenen Forschungskontexten auf nationaler und internationaler Ebene präsent und hat zahlreiche Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen vorzuweisen. (...) Inhaltlich sind u. a. folgende Schwerpunkte zu benennen: Migration, Interkulturelle Bildung und Organisationsentwicklung, Virtuelle Welten und neue Fragen der Medienpädagogik im IT-Zeitalter, Sozial-Raum-Management, Geschlechterstudien, Personalentwicklung im sozialen Bereich, Bildung und Begleitung von psychisch Kranken, Abhängigen, Dementen, Re-Integration in Erwerbsarbeit (...), Berufseinstieg und Berufsverläufe in der Sozialen Arbeit, kulturpädagogische Aktivitäten, (früh)kindliche Erziehung und Bildung in Familie und (vor-)schulischen Einrichtungen, nonformale Bildung, internationale Jugendarbeit, politische Jugendbildung und Jugendarbeit, Medizinethik“ (*Antrag, C1.2*).

Aktuell werden folgende Studiengänge/Abschlüsse an der Fakultät angeboten:

- Soziale Arbeit/Social Work / B.A. (seit WS 2005/2006, seit 2011 auch in Teilzeit),
- Pädagogik der Kindheit und Familienbildung / B.A. (seit WS 2008/2009),
- Beratung und Vertretung im sozialen Recht / M.A. (konsekutiv, seit WS 2004/5),
- Pädagogik und Management in der Sozialen Arbeit / M.A. (konsekutiv, seit WS 2006/07),
- Handlungsorientierte Medienpädagogik / M.A. (konsekutiv, seit SoSe 2011) in Kooperation mit der Donau-Universität Krems.

Die Fakultät hat auf Initiative des Dekans gemeinsam mit dem Fachbereich Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen und den (Fach-)Hochschulen Niederrhein, Düsseldorf und KatHo NRW bei der Hans-Böckler-Stiftung einen Antrag auf Einrichtung eines kooperativen Graduiertenkollegs gestellt, der Ende 2009 positiv beschieden wurde. Darüber werden acht Promotionsstipendien finanziert. Im Juli 2009 wurde zwischen den genannten Hochschulen ein Rahmenvertrag über die Durchführung kooperativer Promotionsverfahren beschlossen. Zusätzlich wurde in Kooperation zur Universität Duisburg-Essen und der Fachhochschule Düsseldorf im Jahr 2012 das Promotionskolleg zum Thema „Leben im transformierten Sozialstaat“ gegründet. Durch das Promotionskolleg wurden 12 Doktorandenstellen geschaffen.

6 Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung

I. Vorbemerkung:

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Fachhochschule Köln zur Akkreditierung eingereichten konsekutiven Master-Studiengangs „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ (*Vollzeit*) fand am 16.07.2013 in der Fachhochschule Köln, Campus Köln zusammen mit dem Bachelor-Studiengang „Pädagogik der Kindheit und Familienbildung“ statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

- als Vertreterinnen der Hochschulen:
Frau Prof. Dr. Ursula Fasselt, *Fachhochschule Frankfurt am Main*
Frau Prof. Dr. Sylvia Kägi, *Fachhochschule Kiel*
Frau Prof. Dr. Dagmar Kasüschke, *Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd*
- als Vertreter der Berufspraxis:
Herr Lothar Flemming, *Landschaftsverband Rheinland, Dezernat Soziales und Integration, Köln*
- als Vertreterin der Studierenden:
Frau Regina Nuss, *Hochschule Niederrhein*

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, die „konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“, das „Studiengangskonzept“, die „Studierbarkeit“, das „Prüfungssystem“, „studiengangsbezogene Kooperationen“, die (personelle, sächliche und räumliche) „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, die Umsetzung von Ergebnissen der „Qualitätssicherung“ im Hinblick auf die „Weiterentwicklung“ des Studienganges (im Falle der Re-Akkreditierung sind insbesondere Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Wei-

terentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und umzusetzen) sowie die Umsetzung von „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“. Bei „Studiengängen mit besonderem Profilspruch“ sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedern sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013).

II. Der zu akkreditierende Studiengang:

Der von der Fachhochschule Köln, Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften, angebotene Studiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ ist ein konsekutiver Master-Studiengang, in dem insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 544,5 Stunden Präsenzzeit, 2.695,5 Stunden Selbstlernzeit inkl. Zeit für die Erstellung der Abschlussarbeit und das Kolloquium sowie Praxisstudium im Umfang von 360 Stunden. Der Studiengang ist in 17 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium aus den Bereichen der Sozialen Arbeit (Sozialarbeit/ Sozialpädagogik/Sozialwesen, der angewandten Sozialwissenschaften), der Pädagogik, der Gesundheits- und Pflegewissenschaften sowie benachbarter sozialwissenschaftlicher Fächer. Die Abschlussnote des Hochschulstudiums muss mindestens „gut“ und die Regelstudienzeit muss mindestens drei Jahre betragen. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2004/2005.

III. Gutachten

1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Die Gutachtergruppe empfiehlt, das Modulhandbuch bezogen auf die überarbeitete Modulstruktur anzupassen. Darüber hinaus orientiert sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen. Diese entsprechen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Modulbeschreibungen durchgängig orientiert an den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse zu formulieren. Der Studiengang entspricht darüber hinaus den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 sowie der verbindlichen Auslegung dieser Vorgaben durch den Akkreditierungsrat.

3. Studiengangskonzept

Die Gutachtergruppe empfiehlt die Nachreichung eines Studienverlaufsplanes, der den Studiengang in einer gestreckten Variante für berufstätige Studierende abbildet. Das Studiengangskonzept entspricht darüber hinaus den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

4. Studierbarkeit

Die Studierbarkeit ist gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

5. Prüfungssystem

Die Prüfungsordnung ist um eine Regelung zur ECTS-Note sowie um Anerkennungsregelungen für außerhochschulisch erworbene Leistungen zu erweitern und genehmigt nachzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. Das Prüfungssystem entspricht darüber hinaus den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

6. Studiengangsbezogene Kooperationen

Der Studiengang wird in alleiniger Verantwortung der Fachhochschule Köln angeboten, damit hat Kriterium 6 keine Relevanz.

7. Ausstattung

Die Ausstattung entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

8. Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt. Daten zur Evaluation, zur studentischen Arbeitsbelastung, zum Studienerfolg und zum Absolventenverbleib liegen vor und werden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

10. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Studiengang wird als Vollzeit-Studiengang in Präsenz an der Fachhochschule Köln angeboten, dementsprechend hat Kriterium 10 keine Relevanz.

11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

IV. Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe traf sich am 15.07.2013 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tage stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 16.07.2013 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtergruppe wurde seitens der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachterinnen und Gutachter führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit VertreterInnen der Fakultät, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachterinnen und Gutachter verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden der Gutachtergruppe folgende weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Ausführungen der Hochschule zur ECTS-Benotung.

(1) Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Mit dem konsekutiven Master-Studiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ will die Fachhochschule Köln auf Professionalisierungsbedarfe in bestimmten Bereichen der Sozialen Arbeit reagieren. Neben der Ausbildung spezifischer Kompetenzen in der psychosozialen Beratung und Vertretung sollen vertiefte Kenntnisse im Sozial-, Jugendhilfe- und Familienrecht vermittelt werden.

Der Studiengang qualifiziert damit in besonderem Maße für beratungsintensive Arbeitsfelder, in denen Menschen z.B. zu Fragen der Sozialleistungen beraten werden (Schuldnerberatung, Beratung bei Pflegebedürftigkeit, Seniorenberatung, Beratung für Menschen mit Behinderung oder im Rahmen der rechtlichen Betreuung). Weitere Arbeitsfelder werden im Bereich der Schulsozialarbeit, der Klinischen Sozialarbeit, der Straffälligen-Hilfe und im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gesehen.

Einführend bewertet die Gutachtergruppe die Zielsetzung des Master-Studiengangs als sinnvoll und nachvollziehbar. Insbesondere aus Sicht der Berufspraxis sind die im Studiengang vermittelten Kompetenzen relevant, da diese bspw. in Bachelor-Studiengängen der Sozialen Arbeit nicht in dem Maße und Tiefgang ausgebildet werden können.

Ausführlich diskutiert wird demgegenüber jedoch die Frage nach der Ausrichtung des Studiengangs als konsekutives Modell, das in Vollzeit an der Fachhochschule Köln angeboten wird. Einmal wird die Frage aufgeworfen, ob es sich bei dem Studiengang nicht eher um ein weiterbildendes Studiengangskonzept handelt. So sind bspw. die Zulassungsvoraussetzungen recht breit gefasst (abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit, der Pädagogik, der Gesundheits- und Pflegewissenschaften sowie benachbarter sozialwissenschaftlicher Fächer). Dies hat Auswirkungen auf die Inhalte des Studiengangs; so werden z.B. Grundlagen in den juristischen Fächern vermittelt, was wiederum aufgrund der breiten Zulassungsvoraussetzungen von Seiten der Gutachterinnen und Gutachter als sinnvoll erachtet wird. Darüber hinaus zeigen die Evaluationen des Studiengangs, dass die Mehrheit der Studierenden das Studium nicht in der Regelstudienzeit abschließt. Gründe dafür liegen vornehmlich in deren studienbegleitender Berufstätigkeit.

Die für den Studiengang Verantwortlichen begründen die konsekutive Ausrichtung jedoch nachvollziehbar. So sind die zum Studium bislang zugelassenen Studierenden vornehmlich Absolvierende aus der Sozialen Arbeit. Auch bezieht sich die inhaltliche Ausrichtung vornehmlich auf bereits in Studiengängen der Sozialen Arbeit vermittelte Aspekte.

Von Seiten der Gutachtergruppe angeraten wird gleichwohl, eine Studienvariante zu skizzieren, die den Bedürfnissen von berufstätigen Studierenden entgegen kommt. Diesbezüglich sollte neben dem Studienverlaufsplan für die Vollzeit-Variante die Teilzeit-Variante entsprechend transparent dargelegt werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen.

Der Bereich der wissenschaftlichen Befähigung wird insbesondere in Modul 16, dem Integrativen Projektseminar, bedient. Die Studierenden reflektieren die Praxis vor dem Hintergrund der Ergebnisse der aktuellen wissenschaftlichen Forschung. Im Austausch und in der Kooperation mit der Praxis werden selbständig Projekte entwickelt, begleitet und bearbeitet. Darüber hinaus dienen auch die Master-Thesis sowie das vorbereitende Master-Seminar als Möglichkeit zur vertieften, wissenschaftlichen Ausarbeitung einer entsprechenden Themenstellung. Die Forschungskompetenz und die wissenschaftliche Befähigung

gung in den juristischen Fächern ergeben sich aus der methodischen Auseinandersetzung mit Gesetzen und ihrer Interpretation und Anwendung auf den konkreten Fall. Dennoch wird angeregt, im Laufe der Weiterentwicklung des Studiengangs den Bereich der empirischen Sozialforschung zu stärken. Dies entspricht auch den von den Studierenden im Gespräch geäußerten Wünschen.

Die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung sind in dem zu akkreditierenden Studiengang schon allein aufgrund dessen Zielsetzung wesentlich. So stehen unterschiedliche soziale Problemstellungen im Fokus, die durchgängig auch gesellschaftliche Relevanz haben. Beispielhaft ist das Modul „Ethik und Recht der Beratung“ anzuführen, in dem Studierenden Rechtsgrundlagen der Beratung und professionsethisches Orientierungswissen vermittelt und sie befähigt werden, bei der Gestaltung von Beratungen und bei der Bewältigung von Konflikten auf dieses Wissen systematisch zurückzugreifen. Ein weiteres Modul, in dem Kompetenzen zum gesellschaftlichen Engagement vermittelt und die Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden soll, ist „Strukturen und Prozesse in Teamarbeit und Organisationen“. Hier steht die Bedeutung von Rahmenbedingungen durch Organisationen für die professionellen Handlungsspielräume und die Teamdynamik im Mittelpunkt.

Bezogen auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ist auf den durch die Berufspraxis angemahnten hohen Bedarf von Absolventen/innen mit den im Studiengang vermittelten Kompetenzen zu verweisen. Gleichwohl ist anzumerken, dass – basierend auf den Ergebnissen der Absolventenbefragung – die Mehrheit der Studierenden die Kompetenzen in ihrem schon vor Studienbeginn ausgeübten Berufsfeld einbringt.

(2) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der zur Akkreditierung vorliegende konsekutive Master-Studiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ untergliedert sich in insgesamt 17 Module. Wahlmöglichkeiten für die Studierenden bestehen dahingehend, dass im Modul 10 aus drei Wahlpflichtmodulen eines gewählt werden muss. Die Module haben in der Regel einen Umfang von 5 CP, Ausnahmen davon bilden die Master-Thesis mit einem Umfang von 21 CP sowie das Master-Kolloquium mit 3 CP und das Master-Seminar mit 4 CP.

Das Modulkonzept wurde im Rahmen der Akkreditierung bezogen auf die Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 angepasst. Die Gutachtergruppe regt in diesem Zusammenhang an, auch das Modulhandbuch bezogen auf das überarbeitete Modulkonzept anzupassen und einzureichen. Bei der Anpassung ist zu beachten, dass die Modulbeschreibungen durchgehend den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der Vorgaben durch den Akkreditierungsrat.

(3) Studiengangskonzept

Die Gliederung des Studiengangs mit dessen 17 Modulen wurde unter Kriterium zwei schon einführend erläutert. Das Modulkonzept wurde im Zuge der Akkreditierung von Seiten der Hochschule bezogen auf die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich der Modulgrößen angepasst. Die Gutachtergruppe kommt vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die in den einzelnen Modulen vermittelten Inhalte zu der Bewertung, dass das Studiengangskonzept die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen umfasst. Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Im Studium ist eine Praxisphase (Modul 17) vorgesehen, die so ausgestaltet ist, dass Leistungspunkte (6 ECTS-Credits) erworben werden können. Die Praxisphase kann beim jeweiligen Arbeitgeber oder in Einrichtungen, die ausreichenden Zugang zu Fällen und Beratungsmöglichkeiten bieten, absolviert werden. Die Studierenden erhalten für die Praxisphasen konkrete Aufgaben von Seiten der Hochschule, die dann auch wieder in die Seminare zurückfließen.

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind festgeschrieben. Diese sind zwar sehr breit gefasst (siehe Kriterium 1), werden nach den diesbezüglichen Erläuterungen der Hochschule jedoch als hinreichend bewertet.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist bislang noch nicht geregelt. Entsprechend ist eine Änderung der Prüfungsordnung notwendig. Diese ist inkl. Bestätigung der Rechtsprüfung genehmigt nachzureichen.

Die Anrechnung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist gemäß den Vorgaben der Lissabon Konvention unter § 10 geregelt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium, beim Absolvieren von abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen finden sich in §18, Abs. 4 der Prüfungsordnung.

Die Möglichkeit, Studienphasen im Ausland zu verbringen, besteht während der Praxisphase. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auch ein Semester oder Studienjahr im Ausland zu verbringen. Die Anrechnung von im Ausland besuchten Modulen wird frühzeitig geprüft, wobei die Studierenden von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin für Internationalisierung der Fakultät, dem Praxisreferat der Fakultät oder dem International Office der Fachhochschule Köln unterstützt werden. Die Studierenden erhalten dort neben Auskünften zur Anrechenbarkeit von im Ausland belegten Modulen auch Informationen zu Hochschul- und Praxiskooperationen, zu Finanzierungsmöglichkeiten sowie praktische Hinweise zur Organisation eines Auslandsaufenthaltes. Mobilitätsfenster werden somit curricular eingebunden.

Zusammenfassend gewährleistet die Studienorganisation die Umsetzung des Studiengangskonzeptes.

(4) Studierbarkeit

Der zu akkreditierende Studiengang ist als Vollzeit-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern konzipiert. Pro Semester sind maximal sechs Module zu absolvieren, wodurch sich eine Prüfungsbelastung von maximal sechs Modulprüfungen pro Semester ergibt.

Bezogen auf den mit Absolvierung des Studiengangs einhergehenden Arbeitsaufwand (Workload) und unter Berücksichtigung der Anzahl der Studierenden, die den Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit abschließen, lässt sich festhalten, dass die Arbeitsbelastung im Studiengang oder auch die Studienorganisation als Vollzeit-Studiengang für die Mehrzahl der Studierenden nicht

angemessen erscheint. So ist die Mehrheit der Studierenden neben der Absolvierung des Studiengangs berufstätig. Ebenso schließt eine Mehrheit den Studiengang nicht in der Regelstudienzeit (vier Semester) ab. Entsprechend empfehlen die Gutachterinnen und Gutachter, einen „alternativen“ Studienverlaufsplan zu erarbeiten, der die Absolvierung des Studiengangs auch in Teilzeit darlegt und damit den Studierenden eine entsprechende Transparenz für berufstätige Studierende bietet.

Die Eingangsqualifikationen der Studierenden finden im Studiengang Berücksichtigung. Die Prüfungsbelastung im Studiengang wird als adäquat und belastungsangemessen bewertet, was auch durch die befragten Studierenden bestätigt wurde.

Die studiengangsspezifischen ebenso wie die übergreifenden Betreuungsangebote werden im Gespräch mit den Studierenden explizit positiv hervorgehoben. Die fachbereichsübergreifende Beratungsstelle der Fachhochschule Köln fungiert als zentrale Studienberatung, in der sich die Studieninteressenten über die Studiengänge der Fachhochschule informieren können. Die studiengangsspezifische Beratung erfolgt vornehmlich durch die Studiengangskoordination und die Studiengangsleitung sowie die Lehrenden des Studiengangs. So haben die Studierenden die Möglichkeit, sich telefonisch, per E-Mail aber auch persönlich an die Studiengangskordinatorin zu wenden. Die Studiengangsleitung sowie die Lehrenden bieten Sprechstunden an. Angeregt wird, auch nach dem Gespräch mit den Studierenden, die bezogen auf die Betreuung aber auch weit darüber hinausgehende, vielfältige Möglichkeiten und Angebote der Hochschule für die Unterstützung der Studierenden nach außen verstärkt darzustellen, um hier auch die Fachhochschule Köln als Benchmark für andere Hochschulen zu etablieren.

Die im Studiengang zu absolvierenden Exkursionen werden von den Studierenden als grundsätzlich sinnvoll und zielführend eingeschätzt. Bemängelt wird jedoch, dass diese teilweise hohe Kosten mit sich bringen. Diesbezüglich wird angeregt, hier sozialverträgliche Lösungen zu entwickeln.

Auch die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Neben den in den letzten Jahren vorgenommenen, kontinuierlichen Verbesserungen in der räumlichen Gestaltung und der Ermöglichung von barrierefreien Zugängen zu Vorlesungsräumen ebenso wie zur Bibliothek wurde bspw. ein spezieller Arbeitsplatz für Studierende mit Sehbehinderungen in der Bibliothek

eingrichtet (Leseplatz mit entsprechendem Vergrößerungsglas, PC-Arbeitsplatz mit einem Lautsprechersystem, Brailleleser und -drucker). Die Fakultät verfügt über eine eigene Ansprechpartnerin für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen.

Diesbezüglich werden von Seiten der Hochschulleitung aber auch Verbesserungspotentiale für die gesamte Hochschule gesehen. Von Seiten der Gutachtergruppe werden die Bemühungen diesbezüglich vollumfänglich unterstützt. Die weitreichenden fachlichen Erfahrungen der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften sollten hier umfänglich eingebracht werden.

(5) Prüfungssystem

Im Studiengang sind alle Module mit einer Prüfungsleistung abzuschließen.

Nachteilsausgleichsregelungen für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen finden sich in der Prüfungsordnung unter §18, Abs. 4.

Gemäß den „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der KMK (Beschluss vom 04.02.2010) ist neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1-5 bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note obligatorisch auszuweisen. Es wird empfohlen, diese anhand einer ECTS-Einstufungstabelle (statistische Verteilung der Noten in Form einer Standardtabelle) zu etablieren und in der Prüfungsordnung zu verankern.

Die im Entwurf vorliegende Prüfungsordnung ist überarbeitet in genehmigter Fassung einer Rechtsprüfung zu unterziehen und nachzureichen.

(6) Studiengangsbezogene Kooperationen

Der konsekutive Master-Studiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ wird in alleiniger Verantwortung der Fachhochschule Köln angeboten. Dementsprechend hat Kriterium 6 keine Relevanz.

(7) Ausstattung

Der Studiengang soll in der zur Akkreditierung vorliegenden Fassung (geändertes Modulkonzept) ab dem Wintersemester 2013/2014 für 30 Studierende angeboten werden.

Die personelle, räumliche sowie sächliche Ausstattung wird als hinreichend bewertet.

Die Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung werden hervorgehoben. Neben einer Lehrdeputatsermäßigung im Umfang von vier Semesterwochenstunden für neu berufene Professoren im ersten Jahr der Tätigkeit an der Fachhochschule Köln und individueller Fortbildungen am hochschuldidaktischen Weiterbildungszentrum des Landes NRW sowie der Mitgliedschaft der Fachhochschule Köln im Netzwerk für die hochschuldidaktische Weiterbildung wird ein spezielles Lehrenden-Coaching für neuberufene Professorinnen und Professoren angeboten.

Im Gespräch mit den Studierenden ist diesbezüglich jedoch eindrücklich festzustellen, dass nicht nur die neu berufenen Professorinnen und Professoren einen „guten Unterricht“ machen, sondern die Studierenden auch explizit von den Erkenntnissen der erfahrenen Professorinnen und Professoren profitieren. Angeregt wird, das sehr gut ausgearbeitete Lehrenden-Coaching auch dahingehend zu nutzen, dass die erfahrenen Lehrenden, bspw. in Form von gemeinsam durchgeführten Unterrichtseinheiten ihr Wissen an die jungen Lehrenden weitergeben.

(8) Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zählen zu den Fällen außergewöhnlicher Härte. Dieser Personengruppe werden 2% der Studienplätze zugewiesen. Der Nachteilsausgleich diesbezüglich ist in § 6, Abschnitt 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen geregelt.

(9) Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Verfahren der Qualitätssicherung an der Fachhochschule Köln sind in ein elaboriertes Konzept eingebunden, das sich in die Durchführung von Lehrevaluationen, Studierendenbefragungen, Verbleibstudien, Feedbackmanagement, externe Gutachten und Rankings untergliedert. Das Konzept soll zu einem prozessorientierten Betreuungs-, Lehr- und Evaluationssystem weiterentwickelt werden.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Konzept zielführend. Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt.

Bezogen auf den zur Akkreditierung vorliegenden konsekutiven Master-Studiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Über die hochschul- und studiengangsübergreifenden Maßnahmen hinaus sind die Semesterauswertungsgespräche zum Ende eines jeden Semesters mit den Studierenden und den Lehrenden hervorzuheben. Die Gespräche dienen der Evaluation und Weiterentwicklung der Struktur- und Prozessqualität des Studienganges. Bewertet werden die Modulinhalte, die Workloadverteilung und -belastung, die Gewichtung und inhaltliche Verzahnung der Module und die Organisationsabläufe. In den einzelnen Lehrveranstaltungen führen die Dozierenden regelmäßig Feedbackrunden durch und kommunizieren diese Ergebnisse an die Studiengangsleitung und das Kollegium.

Gewürdigt wird darüber hinaus der detailliert ausgearbeitete Hochschulentwicklungsplan, der die Entwicklungsperspektive und Maßnahmen der Fachhochschule Köln für den Zeitraum bis 2020 darlegt. Erläutert werden neben anderem Maßnahmen für Lehre und Studium, Forschung und Wissenstransfer sowie Internationalisierung. Weitergehend werden Aspekte wie Personalentwicklung, Gleichstellung oder auch die Positionierung der Fachhochschule Köln gegenüber den Hochschulen vor Ort sowie die Positionierung in der Region dargelegt.

Weitergehend eindrücklich wird die Einbindung der Studierenden in die Weiterentwicklung der Studiengänge erlebt. So schildern diese im Gespräch, dass sie

– bei entsprechendem Eigenengagement – von Beginn an der Entwicklung der Studiengänge beteiligt wurden.

(10) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Studiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ ist ein konsekutiver Master-Studiengang, in dem bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern 120 ECTS-Credits in Vollzeit an der Fachhochschule Köln zu absolvieren sind. Dementsprechend hat Kriterium 10 keine Relevanz.

Der Studienverlaufsplan für berufstätige Studierende sollte – auch im Sinne dieses Kriteriums – eine entsprechende Streckung des Studienverlaufs nachvollziehbar darlegen.

(11) Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden im angesprochenen Hochschulentwicklungsplan der Fachhochschule Köln dahingehend erläutert, dass sie ein strategisches Ziel einer zukunftsfähigen Hochschulentwicklung sind. Ebenfalls werden Maßnahmen für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländischen Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund dargelegt. Bspw. sind zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf verschiedene Maßnahmen vorgesehen (flexible Arbeitszeitregelungen, Ermöglichung von Teilzeitarbeit, Einrichtung von Tele- und Heimarbeitsplätzen etc.). Die Maßnahmen werden im Hochschulentwicklungsplan eindrücklich dargelegt. Bezogen auf den zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang ist ein Ziel, mehr männliche Studierende zu gewinnen.

Im Gespräch mit der Hochschulleitung weist diese jedoch auf Nachfrage darauf hin, dass das Inklusionskonzept der Hochschule Entwicklungsbedarf hat. So wird bspw. ab September 2013 eine Ansprechpartnerin für Studierende mit Beeinträchtigungen berufen. Die Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften, an dem der zu akkreditierende Studiengang angesiedelt ist, agiert in diesem Zusammenhang als „Innovator“. Von Gutachterseite wird die Hochschule in ihren Bestrebungen zum weiteren Ausbau des Inklusionskonzeptes nachdrücklich unterstützt.

Insgesamt kommen die Gutachterinnen und Gutachter zu der Bewertung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit umgesetzt werden.

Zusammenfassung

Die Fachhochschule Köln als größte Fachhochschule in Deutschland zeigt sich bezogen auf unterschiedliche Bereiche sehr innovativ und in ihren Maßnahmen zur Entwicklung der Hochschule hin zu einer „Hochschule neuen Typs“, die einerseits „universitäre Profilelemente besitzt – insbesondere die Möglichkeit zur eigenständigen Durchführung von Promotionsvorhaben in wissenschaftlich herausragenden Bereichen –, die aber andererseits ihren ausgeprägten Praxisbezug in allen Fächern und Studiengängen pflegt und stärkt sowie ihre internationale Ausrichtung forciert“ (Hochschulentwicklungsplan) als richtunggebend. Die Verknüpfung von wissenschaftlichem Habitus mit der einer Fachhochschule profilgebenden Anwendungsorientierung wird auch und insbesondere für die Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften als zukunftsweisend erachtet. Die schon jetzt vorhandene Möglichkeit, Promotionskollegs auch in der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften zu absolvieren sowie die weitreichenden Vernetzungen der in der Fakultät ebenso wie im zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang ermöglicht aus Sicht der Gutachtergruppe eine nachhaltige Professionalisierung in den sozialwissenschaftlichen Disziplinen.

Angeregt wird, auch nach dem Gespräch mit den Studierenden, die vielfältigen Möglichkeiten und Angebote der Hochschule nach außen verstärkt darzustellen, um so auch die Fachhochschule Köln als Benchmark für andere Hochschulen zu etablieren.

Bezogen auf den zur Akkreditierung vorliegenden Studiengang wird dessen Relevanz für den Arbeitsmarkt hervorgehoben. So sind die im Studiengang vermittelten Inhalte in verschiedensten Bereichen des Sozialwesens nützlich und dringend benötigt.

Zusammenfassend kommen die Gutachterinnen und Gutachter entsprechend zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Master-Studiengangs „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ zu empfehlen.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangskonzeptes sowie der Studienbedingungen regen die Gutachterinnen und Gutachter folgendes an:

- Das Modulhandbuch ist bezogen auf das überarbeitete Modulkonzept anzupassen und einzureichen. Bei der Anpassung ist zu beachten, dass die Modulbeschreibungen durchgehend den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen.
- Die Prüfungsordnung ist um eine Regelung zur ECTS-Note sowie um Anerkennungsregelungen für außerhochschulisch erworbene Leistungen zu erweitern und genehmigt nachzureichen.
- Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen.
- Es ist ein Studienverlaufsplan für eine Teilzeit-Variante des Studiengangs nachzureichen, der darlegt, wie der Studiengang auch tätigkeitsbegleitend absolvierbar ist.
- Es wird angeregt, bei der Weiterentwicklung des Studiengangs Aspekte der empirischen Sozialforschung verstärkt einfließen zu lassen.
- Die im Studiengang angebotenen Exkursionen sollten so sozialverträglich wie möglich gestaltet werden.

7 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 10.10.2013

Beschlussfassung vom 10.10.2013 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 16.07.2013 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtergruppe. Angemerkt wird, dass in § 13 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ die Vergabe von ECTS-Noten vorgesehen ist. Weiterhin wird die Umsetzung der Lissabon-Konvention in § 10 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ diskutiert.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene konsekutive Master-Studiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2004/2005 angebotene Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von vier Semestern vor.

Die Akkreditierung erfolgt für die Dauer von sieben Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.1 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2020.

Die Dauer der vorläufigen Akkreditierung vom 17.09.2013 ist gemäß Ziff. 3.3.1 bei der Akkreditierungsfrist mit eingerechnet.

Für den Master-Studiengang werden folgende Auflagen ausgesprochen:

1. Das Modulhandbuch ist bezogen auf das überarbeitete Modulkonzept anzupassen und einzureichen. Bei der Anpassung ist zu beachten, dass in den Modulbeschreibungen durchgängig das im Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse gekennzeichnete Qualifikationsniveau für Master-Studiengänge abgebildet wird. (Kriterium 2.2)

2. Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Studienleistungen ist entsprechend der Lissabon-Konvention unter Berücksichtigung der Hinweise des Akkreditierungsrates zu regeln. (Kriterium 2.3)
3. In einem Studienverlaufsplan ist darzulegen, wie der Studiengang auch tätigkeitsbegleitend absolvierbar ist. (Kriterien 2.3 und 2.8)
4. Die Kriterien für die in § 10 Abs.1 S.3 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Beratung und Vertretung im Sozialen Recht“ vorgesehenen Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen sind darzulegen. (Kriterium 2.3)
5. Die Prüfungsordnung ist nach der Genehmigung einzureichen. Die Prüfungsordnung ist einer Rechtsprüfung zu unterziehen. (Kriterium 2.5)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflagen muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 10.07.2014 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.

Freiburg, 10.10.2013